

4/SN-424/ME
4241ME

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 818-01/94

Reichtum GESETZENTWURF
Zl. 20 -GE/19-
Datum: 5. APR. 1994
Verteilt 8.4.1994 Bawgabm
Di. 11.03.1994

Betreff: Novellierung des Datenschutzgesetzes;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 25. Feber 1994,
GZ 810 026/0-V/3/94

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

30. März 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heinz



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 818-01/94

Betrifft: Novellierung des Datenschutzgesetzes;
Begutachtung - Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 25. Feber 1994,
GZ 810 026/0-V/3/94

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Art I Z 3 (§ 36 Abs 1 Z 1):

Die im § 36 Abs 1 Z 1 vorgesehene Formulierung "... durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem 2. Abschnitt zuzurechnen wäre, ..." lässt auch die Lesart zu, daß ein tatsächlich dem 2. Abschnitt zuzurechnendes Verhalten nicht zu einer Beschwerde nach Z 1 berechtigt. Im Hinblick auf die vorgesehene Erweiterung der Entscheidungskompetenz der Datenschutzkommission auf Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz sollte auch § 1 Abs 6 des Datenschutzgesetzes in entsprechender Weise ergänzt werden. Dies würde den Katalog der Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz auch um jene durch Rechtsträger, die hoheitlich tätig werden, ergänzen und zu einer verbesserten Lesbarkeit des Gesetzes führen. Diesbezüglich wird auf die auch in den Erläuterungen erwähnte Anmerkung 23 zu § 1 in "Dohr-Pollirer-Weiss, Datenschutzgesetz, 1988" hingewiesen, die auf das Fehlen einer ausdrücklichen Zuständigkeitsvorschrift im § 1 des Datenschutzgesetzes für den öffentlichen Bereich aufmerksam macht.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

30. März 1994

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler

Fiedler